

# Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)

Vom 1. August 2016

(KlAnz. 2016, Nr. 128, S. 150)

## Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung	§ 7	Finanzielle Abwicklung
§ 2	Ziele kirchlicher Bautätigkeit	§ 8	Inkrafttreten
§ 3	Zuständigkeiten		
§ 4	Kirchenaufsichtliche Genehmigung		<b>Anlage 1</b>
§ 5	Planungs- und bautechnische Abwicklung		
§ 6	Finanzierungsregeln		<b>Anlage 2</b>

## § 1

### Einleitung

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen durch Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen an ihren Gebäuden sowie für die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen durch Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder.

## § 2

### Ziele kirchlicher Bautätigkeit

Viele Sakralbauten und deren Ausstattung zählen zu den bedeutendsten Bauten ihrer Zeit und gehören zur Kulturgeschichte. Auch heute vermitteln Architektur und Kunst in ihren vielfältigen Ausprägungen einen Zugang zum Glauben.

Bei Erhaltung und Bau von Gottesdiensträumen steht die Liturgie im Mittelpunkt. Die entsprechenden Grundsätze und Normen für die Liturgie und die sakrale Kunst sind zu beachten (Canon 1216 CIC).

Besondere Aufmerksamkeit widmet die kirchliche Denkmalpflege dem Erhalt der Sakralbauten und ihrer Ausstattung. Es gilt diese Zeugnisse zu pflegen und an zukünftige Generationen weiterzugeben.

Kirchliche Bauplanung und Bautätigkeit, das heißt Umbau, Neubau sowie Unterhaltung sowohl von Sakralbauten als auch von kirchengemeindlichen Profanbauten, muss sich an pastoralen Erfordernissen und veränderten kirchlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen orientieren.

Kirchliche Baumaßnahmen haben zum Ziel die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gleichzeitig sind sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu planen.

Die Bewahrung der Schöpfung ist Teil der Heilsaufgabe der Kirche. Daher gilt es, bei allen Baumaßnahmen die ökologische Vertretbarkeit sicherzustellen, die sich durch Respekt vor unserer Umwelt und Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen auszeichnet.

### § 3

#### Zuständigkeiten

##### 3.1 Zuständigkeiten des Bauherren

Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband oder der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder ist Bauherr. Der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung oder die Geschäftsführung der Trägergesellschaften der Tageseinrichtungen für Kinder ist Vertreter des Bauherrn.

Der Bauherr ist verantwortlich für die Unterhaltung, Pflege und Errichtung von Kirchen<sup>1</sup>, Kapellen, Pfarrheimen, Pfarrhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstigen baulichen Anlagen (auch Außenanlagen). Er ist dazu verpflichtet, die Bausubstanz und die Ausstattung zu überwachen sowie für den Erhalt der Gebäude in seiner Verantwortung zu sorgen und drohende Schäden rechtzeitig zu erkennen und fachgerecht beseitigen zu lassen.

Für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen kann der Bauherr einen Architekten beauftragen. Ein Bauausschuss kann Sachverstand einbringen oder den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung entlasten.

##### 3.2 Zuständigkeiten der Verwaltungszentren

Die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, die ihren Beitritt zu den großen Kirchengemeindeverbänden erklärt haben, und von Baumaßnahmen der Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder wird durch die Verwaltungszentren geleistet. Hierzu gehören die Begleitung in bautechnischen Fragen, in Finanzierungsfragen und in Fragen zu Versicherungsleistungen.

##### 3.3 Zuständigkeiten der Bistumsverwaltung und Kommissionen

- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG / kgv

---

<sup>1</sup> Hinsichtlich der Verantwortung gegenüber Kirchengebäuden wird dem Pfarrer bzw. Rektor in Canon 562 CIC eine besondere Rolle übertragen.

Die Abteilung 4.3 mit ihren Fachbereichen erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen, berät die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Bereichen Architektur, Denkmalpflege, Kunst und künstlerische Gestaltung sowie bei Fragen der Finanzierung von Baumaßnahmen.

- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral

Die Abteilung 1.1 berät die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in Fragen zu Orgelneubau und -ankauf sowie zu Maßnahmen der Instandsetzung, Reparatur oder Umbau von Orgeln.

- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 1.2 - Pastoral in Lebensräumen

Anträge zur Profanierung von Kirchen sind in der Abteilung 1.2 bei Vorhaben im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung oder -erweiterung, Verkauf, Stilllegung sowie Abriss von Kirchengebäuden zu stellen.<sup>2</sup>

- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene

Die Abteilung 1.3 genehmigt die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen an Tageseinrichtungen für Kinder (TfK). Zu Baumaßnahmen der Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder bewilligt sie Zuschüsse zu Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung.

- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 4.2 - Technische Verwaltung

Die Abteilung 4.2, Fachbereich Versicherung, ist zuständig für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen für unter Versicherungsschutz stehende Schadensfälle.

- Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen

Die Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen ist zuständig für die theologische, künstlerische, architektonische und denkmalpflegerische Beurteilung von Entwürfen für Neubauten, wesentlichen Umbauten, Umnutzungen, Veränderungen und Aufgaben von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten. Sie beurteilt ebenfalls deren Einrichtung, Ausgestaltung und Ausstattung mit Kunstwerken, Kunstgegenständen und Ausmalungen sowie künstlerischen Verglasungen.

---

<sup>2</sup> Siehe auch „Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2015, Nr. 61, S. 111), „Handreichung zur Profanierung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 167, S. 225), „Thesen zur Nutzung und Umnutzung von Kirchen und auch anderer kircheneigener Gebäude im Bistum Aachen“.

## § 4

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- 4.1 Genehmigungspflichtige Maßnahmen der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände
- 4.1.1 Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
- alle Baumaßnahmen, die ein finanzielles Gesamtvolumen von 15.000,00 € überschreiten,
  - alle Baumaßnahmen an Krankenhäusern, Alten- und Kinderheimen mit einem Gegenstandswert ab 150.000,00 €.
- 4.1.2 Unabhängig von ihrem finanziellen Volumen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
- alle Baumaßnahmen, für die ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln gewährt wird,
  - Errichtung von Neubauten, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
  - Nutzungsänderungen, Um- und Erweiterungsbauten an pastoral genutzten Gebäuden,
  - Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen oder sonstigen Bauwerken,
  - Instandsetzung oder Umgestaltung von Kirchen,
  - Anschaffung, Veräußerung, Veränderung oder Restaurierung von liturgischen Ausstattungsstücken und Kunstgegenständen,
  - Anschaffung und Umbau von Orgeln, Glocken, Turmuhren sowie deren Restaurierung und Instandsetzung,
  - Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern,
  - Restaurierungsmaßnahmen an Wand- und Deckenmalereien.
- 4.1.3 Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungsvorbehalten in Absatz 4.1.1 und 4.1.2, sind im Außenverhältnis für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte die Genehmigungsvorbehalte des Art. 7 der nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erlassenen Geschäftsanweisung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.<sup>3</sup>
- 4.1.4 Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist in der Abteilung 4.3 oder, im Falle von Baumaßnahmen an Tageseinrichtungen für Kinder (in Trägerschaft von Kirchengemeindeverbänden und von Kirchengemeinden die

---

<sup>3</sup> Siehe auch „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, S. 26).

flächendeckend eine Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) abbilden), in der Abteilung 1.3 zu beantragen. Für öffentlichrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung vor Erarbeitung der Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphase<sup>4</sup> (Genehmigungsplanung) einzuholen. Für Maßnahmen, die nicht öffentlichrechtlich genehmigungspflichtig sind, ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung vor Erarbeitung der Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphase<sup>5</sup> (Ausführungsplanung) zu beantragen.

- 4.1.5 Eine förmliche Genehmigung braucht zunächst nicht eingeholt werden, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist der zuständige Fachbereich der Abteilung 4.3 unverzüglich zu verständigen.

#### 4.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung setzt voraus:

- eine mit dem zuständigen Fachbereich der Abteilung 4.3 abgestimmte Planung,
- eine auf dieser Grundlage erstellte Kostenberechnung nach DIN 276, die nach Investitions- und Instandhaltungsaufwand unterscheidet,
- einen Erläuterungsbericht zur Maßnahme,
- einen aussagekräftigen Finanzierungsplan, insbesondere zur Finanzierung des Eigenanteils,
- die Dokumentation aller notwendigen Unterlagen im Dokumentenmanagementsystem (DMS),
- einen dem Vorbescheid entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung zur Durchführung der Maßnahme und ihrer Finanzierung,
- die Zustimmung der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen,<sup>4</sup>
- bei Maßnahmen an Orgeln die Zustimmung der Abteilung 1.1,<sup>5</sup>
- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Profanierung einer Kirche ein positiv beschiedener Antrag zur Profanierung.<sup>2</sup>

#### 4.3 Baumaßnahmen von Trägergesellschaften der Tageseinrichtungen für Kinder<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Siehe auch „Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 193, S. 166).

<sup>5</sup> Siehe auch „Ordnung für Orgelbauvorhaben“ im Bistum Aachen vom 27. August 1998.

<sup>6</sup> Siehe auch „Hinweis zur Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von profanos, pro multis, pro futura und dem zu gründenden Träger für die Regionen Kempen-Viersen und Krefeld“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2014, Nr. 35, S. 56).

Für Baumaßnahmen von Trägergesellschaften an Tageseinrichtungen für Kinder ist keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich. In der Abteilung 1.3 kann ein Antrag auf Zuschuss aus Kirchensteuermitteln für die Maßnahme gestellt werden. Die technische Prüfung der Maßnahme erfolgt analog kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtiger Maßnahmen in der Abteilung 4.3. Es gelten die gleichen Pflichten und Fristen wie beim Verfahren genehmigungspflichtiger Maßnahmen. Bei Bewilligung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln wird ein Bewilligungsbescheid durch die Abteilung 1.3 erstellt.

## § 5

### Planungs- und bautechnische Abwicklung

#### 5.1 Vorplanung

5.1.1 Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Baumaßnahmen sind vor Planungsbeginn ggf. über das zuständige Verwaltungszentrum (siehe Abs. 3.2) mit dem zuständigen Fachbereich der Abteilung 4.3 abzustimmen.

Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dürfen maximal Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung), 2 (Vorplanung) und 3 (Entwurfsplanung) gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erbracht werden.

5.1.2 Die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten erfolgt frühzeitig in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich der Abteilung 4.3. Die Verträge sind ausschließlich nach den Vertragsmustern des Bistums anzufertigen und bedürfen zur Rechtswirksamkeit, unabhängig von der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Baumaßnahme, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.<sup>7</sup>

#### 5.2 Öffentlich-rechtliche Genehmigung

5.2.1 Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt nicht erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen nach öffentlichem Recht. Bei Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern ist dazu u.a. die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) bei der jeweiligen Zivilgemeinde als Untere Denkmalbehörde einzuholen.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Siehe auch Art. 7 Abs. 1 k der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, S. 26).

<sup>8</sup> Bei Baumaßnahmen, die eingetragene Denkmäler sowie deren Ausstattung betreffen, sind die Zuständigkeiten der Unteren Denkmalbehörden und des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, ebenso wie die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden zu beachten.

- 5.2.2 Es empfiehlt sich, Verhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden in Abstimmung bzw. unter Beteiligung des zuständigen Fachbereichs der Abteilung 4.3 durchzuführen.
- 5.2.3 Öffentlichrechtliche Genehmigungen sind mit den zugehörigen Planungsunterlagen dem zuständigen Fachbereich der Abteilung 4.3 vorzulegen.<sup>9</sup>
- 5.3 Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe
- 5.3.1 Um vor Baubeginn eine möglichst hohe Kostensicherheit zu erzielen, ist für die Baumaßnahme unter Verwendung der Beiträge fachlich Beteiligter (z.B. Sonderfachleute) eine qualifizierte Ausführungsplanung zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage sind die Bauleistungen in Form von Leistungsverzeichnissen fachgerecht zu beschreiben.<sup>10</sup>
- 5.3.2 Weichen Ausschreibungsergebnisse von der vorläufigen Gesamtkostenermittlung ab, ist vor einer Vergabe das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachabteilung im Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen. Dies kann eine Änderung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erforderlich machen.
- 5.3.3 Das Vergabeverfahren ist vom Bauherren unter Beteiligung des Architekten und der Sonderfachleute entsprechend den Grundsätzen der VOB/A durchzuführen. Ab einer Vergabesumme von 15.000,00 € ist in der Regel eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen die öffentliche Ausschreibung gefordert wird. Für Leistungen unter dem Vergabewert von 15.000,00 € oder unter besonderen Voraussetzungen, wie unter § 3a, Abs. 4 VOB/A 2016 erläutert, ist die Freihändige Vergabe zulässig. Bei einem Auftragswert bis 2.500,00 € wird die Einholung eines Angebotes empfohlen. Bei einem Auftragswert von 2.500,00 € bis 5.000,00 € sind mindestens zwei vergleichbare Angebote und bei einem Auftragswert ab 5.000,00 € bis 15.000,00 € sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Zu Submissionsterminen ist mindestens ein Bauherrenvertreter oder eine vom Bauherren bevollmächtigte Person hinzuzuziehen.
- 5.3.4 Als Vertragsgrundlage für Bauleistungen ist die VOB/B in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren. Bieter eigene Geschäftsbedingungen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich, in der Regel nach dem Vergabevorschlag des Architekten, durch den Bauherren

---

<sup>9</sup> Zur Beachtung: Baumaßnahmen an Kirchen, Pfarrhäusern und Pfarrheimen sind nach ständiger Rechtsprechung von Baugenehmigungsgebühren gem. § 8 Abs. 1, Ziffer 5 Geb.G.NW befreit; siehe rechtskräftige Urteile des OVG NW vom 22. Januar 1979 sowie VG Minden vom 7. November 1975.

<sup>10</sup> Das Ausschreibungsverfahren mit Wertung und Prüfung der Angebote ist nach Möglichkeit so weit voranzutreiben, dass bei Neubaumaßnahmen vor Beauftragung rund 70% der geschätzten Herstellungskosten durch Unternehmerangebote belegt sind. Bei Instandhaltungsmaßnahmen sind 100% der geschätzten Herstellungskosten durch Unternehmerangebote zu belegen.

ren. Die Berechtigung zur Auftragserteilung kann durch entsprechende Vollmacht auch an den Architekten delegiert werden. Dieser hat unter Angabe der Auftragssumme den Bauherren über die Vergabe zu unterrichten.

- 5.3.5 Das Vorhaben, Arbeiten in manueller Eigenleistung auszuführen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.6), ist bei Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Baumaßnahme im Rahmen der Kostenermittlung des Architekten anzumelden. Nicht genehmigte manuelle Eigenleistungen bleiben bei der Förderung mit Kirchensteuermitteln unberücksichtigt. Die gesamtschuldnerische Haftung des Architekten bleibt hiervon unberührt.

#### 5.4 Baudurchführung

- 5.4.1 Vorzeitiger Baubeginn sowie nicht rechtzeitig beantragte Mehrkosten schließen grundsätzlich eine Förderung mit Kirchensteuermitteln aus. Abweichungen vom genehmigten Gegenstand und Umfang der Maßnahme führen unter Umständen zur Rückforderung von Kirchensteuermitteln. Baumaßnahmen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zügig und unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen (siehe auch § 7, Abs. 7.2.3).
- 5.4.2 Verbindlich für die Ausführung sind die der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen. Sollten genehmigte Maßnahmen nicht oder nur teilweise zur Ausführung kommen, so ist die Abteilung 4.3 unter Darlegung der Gründe schriftlich zu informieren. Dasselbe gilt für Kostenverschiebungen innerhalb der Gewerke oder Kostenüberschreitung.
- 5.4.3 Der Fachbereich Kirchbau und Denkmalpflege der Abteilung 4.3 begleitet die Baumaßnahme, ggf. mit Unterstützung der Verwaltungszentren (siehe Abs. 3.2), so weit, dass die technische und gestalterische Qualität, die der Planung zugrunde lag, erreicht wird. Vertreter der Abteilung 4.3 haben jederzeit das Recht, unangemeldet das Baugrundstück zu betreten und in Abstimmung mit dem beauftragten Architekten und ggf. dem Bauherren Anordnungen zu treffen. In dringenden Fällen (z.B. wenn Gefahr für Leib und Leben besteht) kann von der Abstimmung abgesehen werden.
- 5.4.4 Für genehmigte Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände über 30.000,00 € Baukosten besteht ein Generalvertrag mit einem Versicherer über eine Bauleistungsversicherung der Maßnahme. Baumaßnahmen über 500.000,00 € müssen durch den Bauherren dem Versicherer für eine gesonderte Risikobewertung mittels eines der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beigelegten Antragsformulars angezeigt werden.

Eine Bauherrenhaftpflichtversicherung für Baumaßnahmen bis zu einer Bausumme von 2.000.000,00 € besteht ebenfalls über einen Generalvertrag. Bei Baumaßnahmen mit einer Bausumme von über 2.000.000,00 € ist der Fachbereich Versicherung der Abteilung 4.2 bezüglich des Versicherungsschutzes zu kontaktieren.<sup>11</sup>

- 5.4.5 Personen, die ehrenamtlich für eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband Eigenbauleistungen erbringen, unterliegen gemäß dem Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII), dem gesetzlichen Unfallschutz. Die Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und des staatlichen Arbeitsschutzes sind bei der Ausführung der Arbeiten einzuhalten.<sup>12</sup>

## 5.5 Bauabnahme und Dokumentation

- 5.5.1 Entsprechend dem Fortschritt der Baumaßnahme sind Abnahmen bzw. Teilabnahmen mit Architekt, Vertretern des Bauherren und mit den ausführenden Unternehmen durchzuführen und zu dokumentieren. Für die Schlussabnahme der Architektenleistungen gelten die Bestimmungen des Architektenvertrages. Dieser hat die Kostenfeststellung und eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorzulegen.
- 5.5.2 Weisen die erbrachten Leistungen wesentliche Mängel auf, so ist die Abnahme zu verweigern. Eine Abnahmebescheinigung darf dann nicht erteilt werden. Eine vorzeitige Ingebrauchnahme gilt bereits als Abnahme.
- 5.5.3 Baumaßnahmen, die von einem Architekten durchgeführt werden, sind durch diesen entsprechend der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist gemäß den Vereinbarungen des Architektenvertrags zu erbringen.

## § 6

### Finanzierungsregeln

#### 6.1 Allgemeine Finanzierungsregeln

- 6.1.1 Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen wird zwischen pastoral genutzten Gebäuden (wie z.B. Kirchen, Kapellen, Pfarrheimen, Amtsbereichen, Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Jugendeinrichtungen) und wirtschaftlich genutzten Gebäuden unterschieden.

---

<sup>11</sup> Siehe auch „BAURISK-Versicherung für Baumaßnahmen in und an kircheneigenen Gebäuden“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2015, Nr. 118, S. 170).

<sup>12</sup> Weiterführende Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, Fachkraft für Arbeitssicherheit.

- 6.1.2 Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungsarten können für die bezuschungsfähigen Gebäudeteile anteilig Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden. Maßgeblich ist die Brutto-Grundfläche (BGF).
- 6.1.3 Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können nur auf Antrag und im Rahmen verfügbarer Kirchensteuermittel gewährt werden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.1.4 Vor Festlegung der Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden Mittel aus Versicherungsleistungen und öffentliche Fördermittel in Anrechnung gebracht.
- 6.1.5 Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln ab 50.000,00 € werden mit einer Zweckbindung von 20 Jahren gewährt. Bei vorzeitiger Zweckänderung oder Verkauf kann der Zuschuss zeitanteilig zurückgefordert werden.
- 6.1.6 Für Zuschüsse zu manuellen Eigenleistungen ist eine geprüfte Kostenberechnung auf der Basis von Unternehmerpreisen oder eine Kostenberechnung des Architekten, jeweils ohne Mehrwertsteuer, Grundlage der Förderung (siehe auch § 5, Abs. 5.3.5).
- 6.1.7 Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen kommen zur Erbringung des Eigenanteils mehrere Finanzierungsquellen in Betracht.
- Dem Eigenkapital zuzuordnende Finanzmittel können im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne weitere Einschränkung eingesetzt werden.
  - Mittel aus dem Substanzkapital eines Fonds können im Rahmen der gültigen Regelungen und mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Anspruch genommen werden. Hierbei ist die Zugehörigkeit des Gebäudes zum Fonds zu beachten.
  - Mittel aus sonstigen Vermögensbindungen können unter Einhaltung der jeweiligen den Zweck bestimmenden Vorgaben und mit Zustimmung der bindenden Instanz eingebracht werden.
  - Die Fremdfinanzierung durch Kapitalmarktdarlehen oder die Finanzierung durch ein inneres Darlehen aus dem Substanzkapital eines Fonds ist unabhängig von der Darlehenshöhe immer genehmigungspflichtig. Bei nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden sind Darlehen aus Mitteln des Eigenkapitals oder unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben ggf. aus Mitteln sonstiger Vermögensbindungen zu refinanzieren. Bei wirtschaftlich genutzten Gebäuden soll die Refinanzierung eines Darlehens aus Erträgen der Gebäude erfolgen. Die Darlehensaufnahme ist auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Zweiter Berechnungsverordnung (II. BV) genehmigungsfähig.

- 6.1.8 Alle Planungskosten der Bedarfs- und Grundlagenermittlung gehen bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu Lasten der Kirchengemeinde. Erst bei Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind diese Kosten ggf. bezuschussungsfähig.
- 6.2 Finanzierungsregeln für pastoral genutzte Gebäude / Gebäudeteile
- 6.2.1 Die Finanzierung von Baumaßnahmen pastoral genutzter Gebäude mit Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln unterscheidet zwischen bezuschussungsfähigen und nicht bezuschussungsfähigen pastoralen Gebäuden. Nicht bezuschussungsfähige pastorale Gebäude sind:
- Gebäude, die auf der Grundlage des im Prozess „Kirchliches Immobilienmanagement“ (KIM) erstellten und kirchenaufsichtlich genehmigten Gebäudekonzeptes der jeweiligen „Gemeinschaft der Gemeinden“ (GdG) keine Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erhalten,
  - Grabeskirchen,
  - Gebäude auf Friedhöfen,
  - Gebäude, die in Folge von Umsiedlungsprozessen des Braunkohletagebaus mit Entschädigungsleistungen errichtet wurden.
- 6.2.2 Die Finanzierung von Baumaßnahmen an bezuschussungsfähigen Gebäuden / Gebäudeteilen erfolgt aus Mitteln des Eigenkapitals, dem Substanzkapital der Fonds oder Mitteln sonstiger Vermögensbindungen im Rahmen der jeweiligen Regelungen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.7). Zusätzlich können Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln zu wirtschaftlich sinnvollen außerordentlichen Instandhaltungs-<sup>13</sup> und Investitionsmaßnahmen<sup>14</sup>, bei anerkannten bezuschussungsfähigen Kosten von mehr als 5.000,00 € gewährt werden. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:
- Für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung kann bis 300.000,00 € bezuschussungsfähiger Kosten ein Zuschuss von 60% und für darüberhinausgehende bezuschussungsfähige Kostenanteile ein Zuschuss von 70% gewährt werden. Die bezuschussungsfähigen Kosten sind der Tabelle der Anlage 1 zu entnehmen.
  - Für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen (KOT, OT) kann ein Zuschuss von 80% der bezuschussungsfähigen Kosten gewährt werden.

---

13 Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen (Instandsetzungsmaßnahmen) sind bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des Zustandes und des Dienstbetriebes eines Gebäudes dienen.

14 Investitionsmaßnahmen sind Maßnahmen die durch Nutzungsänderung, Neubau, Umbau oder Ausbau sowie Wiederherstellung nach Vollverschleiß eine wesentliche Verbesserung ergeben und zur Mehrung des Vermögens führen.

- Für Investitionsmaßnahmen gelten Einzelfallregelungen. Es kann unter Berücksichtigung pastoraler und wirtschaftlicher Gesichtspunkte ein Zuschuss von bis zu 30% der bezuschussungsfähigen Kosten aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.

Für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung<sup>15</sup>, werden keine Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt.

- 6.2.3 Die Finanzierung von Baumaßnahmen an nicht bezuschussungsfähigen pastoral genutzten Gebäuden erfolgt aus Mitteln des Eigenkapitals, dem Substanzkapital der Fonds oder Mitteln sonstiger Vermögensbindungen im Rahmen der jeweiligen Regelungen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.7).

Bei der Finanzierung einer Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung nicht bezuschussungsfähiger pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile können, nach Einzelfallprüfung sowie unter Berücksichtigung pastoraler und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, entsprechend den nachfolgenden Regelungen Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden. Es gelten die Zuschussätze aus Abs. 6.2.2.

- Bei Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung nicht bezuschussungsfähiger pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile (Kirchen- und Profangebäude) können Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung letztmalig bezuschusst werden.
- Bei Einbau einer pastoralen Nutzung aus einem bezuschussungsfähigen Gebäude in ein nicht bezuschussungsfähiges Kirchengebäude können Investitionsmaßnahmen bezuschusst werden. Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen können, abweichend zu Abs. 6.1.2, anteilig des Brutto-Rauminhaltes (BRI) der bezuschussungsfähigen pastoralen Nutzung bezuschusst werden.

- 6.2.4 Für Machbarkeitsstudien zu möglichen Nutzungsänderungen oder Nutzungserweiterungen pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile können, nach Einzelfallregelung, Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.

- 6.2.5 An Orgeln, denkmalwerten Ausstattungsgegenständen und Kunstobjekten sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schimmel oder Schädlingen sowie Maßnahmen zur Erstsicherung bezuschussungsfähig. Die weitere Bezuschussung von Folgemaßnahmen ist von öffentlicher Förderung (öffentliche Denkmalmittel, Kulturstiftungen etc.) abhängig und ist auf jeden Einzelfall bezogen zu behandeln.

---

<sup>15</sup> Maßnahmen der laufenden Instandhaltung sind vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden sowie Maßnahmen zur Beaufsichtigung und Pflege der Gebrauchstauglichkeit (z.B. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, Grünpflege etc.).

### 6.3 Finanzierungsregeln für wirtschaftlich genutzte Gebäude / Gebäudeteile

Die Finanzierung von Baumaßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung an wirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie Krankenhäusern, Alten- und Kinderheimen erfolgt aus laufenden Erträgen oder Mitteln des Eigenkapitals.

## § 7

### Finanzielle Abwicklung

#### 7.1 Abrechnungsverfahren

- 7.1.1 Alle Rechnungen, die Bau- und Einrichtungsmaßnahmen betreffen, müssen, soweit ein Architekt eingeschaltet ist, vor Zahlungsveranlassung diesem zunächst zur Prüfung vorgelegt werden.
- 7.1.2 Für alle Maßnahmen, auch diejenigen, die ohne Einschaltung eines Architekten durchgeführt werden, gilt, dass Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in der jeweils gültigen Fassung erfolgen müssen.

#### 7.2 Rechnungstechnische Abwicklung

- 7.2.1 Alle für Baumaßnahmen erzielten Erträge, anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Aufwendungen sind entsprechend den Vorgaben des Kontierungshandbuchs für das Bistum Aachen in der Buchhaltung zu berücksichtigen.
- 7.2.2 Die Zuschussbeträge werden nach Inanspruchnahme der Eigenmittel durch den Bauherren / das Verwaltungszentrum in der Abteilung 4.3 abgerufen. Bei Maßnahmen über 50.000,00 € werden 5% der Zuschusssumme bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe Abs. 7.2.3) zurückgehalten.
- 7.2.3 Nach Abschluss von kirchenaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen hat der Bauherr / das Verwaltungszentrum, unter Verwendung des durch das Generalvikariat vorgegebenen Formulars und auf Grundlage der Kostenfeststellung des Architekten, innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis über die Baumaßnahme zu erstellen und diesen der Abteilung 4.3 zur Prüfung vorzulegen.<sup>16</sup> Diesem ist eine Bescheinigung über die erbrachten manuellen Eingenleistungen beizufügen.

Der Verwendungsnachweis muss die Gesamtkosten und die Finanzierung der Maßnahme abbilden sowie durch Kirchenvorstandsbeschluss bestätigen, dass die Mittel gemäß kirchenaufsichtlicher Genehmigung zweckgerichtet eingesetzt worden sind. Die im Verwendungsnachweis enthaltene Zusammenstellung der entstandenen Anschaffungs- und Herstel-

---

<sup>16</sup> Siehe auch „Verfahren über die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2012, Nr. 145, S. 165).

lungskosten oder Aufwendungen muss mit den in der Buchhaltung nachgewiesenen übereinstimmen. Abweichungen sind zu begründen.

- 7.2.4 Nach Feststellung der Baukosten anhand des Verwendungsnachweises setzt die Abteilung 4.3 den Zuschuss aus Kirchensteuermitteln endgültig fest und genehmigt den Verwendungsnachweis. Überzahlte Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden zurückgefordert.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. September 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden außer Kraft gesetzt:

1. „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 8, S. 14) RBB - Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen.
2. „Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2010, Nr. 215, S. 224).
3. „Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Haushaltssperre“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2003, Nr. 205, S. 333).

## Anlage 1

Bezuschussung von Bau- und Baunebenkosten nach DIN 276 für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung an bezuschussungsfähigen Gebäuden:

Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln	Erläuterungen / Einschränkungen
100 Grundstück		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln
200 Herrichten + Erschließen		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln
300 Bauwerk – Baukonstruktion	X	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für Innenanstrich ausschließlich in Folge substanzerhaltender Baumaßnahmen anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
		* Kein Zuschuss für KG 370 „Baukonstruktive Einbauten“ (z. B. Altäre)
	X	* Zuschuss für KG 390 „Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
400 Bauwerk – Technische Anlagen	X	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für KG 490 „Sonstige Maßnahmen für „Technische Anlagen““ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
500 Außenanlagen		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*

Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln	Erläuterungen / Einschränkungen
	X	* Zuschuss in Folge von substanzerhaltenden Baumaßnahmen an bezuschussungsfähigen Gebäuden und / oder in Folge öffentlich-rechtlicher Vorschriften
	X	* Zuschuss für KG 590 „Sonstige Maßnahmen“ anteilig der o.g. bezuschussungsfähigen Baukosten
600 Ausstattung und Kunstwerke		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für die Bekämpfung von Schimmel und Schädlingen sowie Erstsicherung an Orgeln (hier auch für die fachgerechte Instandsetzung elektrischer Trakturen zur Abwendung von Brandrisiken), denkmalwerter Ausstattung und Kunstobjekten; siehe auch Absatz 6.2.5
		* Kein Zuschuss für die Reinigung und Reparatur von Orgeln, jedoch Finanzierung mit 50% aus Substanzkapital der Fonds möglich
700 Baunebenkosten		* Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für KG 730 „Architekten- und Ingenieurleistungen“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
	X	* Zuschuss für KG 740 „Gutachten und Beratung“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten

## Anlage 2

## Abkürzungen und Begriffserläuterungen

**Abnahme** Die Abnahme bedeutet die körperliche Entgegennahme des Werkes und die Billigung der Vertragsgemäßheit des Werkes.

Der Unternehmer hat Anspruch auf die Abnahme, wenn das Werk – abgesehen von unwesentlichen Mängeln – vertrags- gemäß hergestellt ist. Ein wesentlicher Mangel kann dann vorliegen, wenn entweder die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit des Werks wesentlich beeinträchtigt ist oder der Mangel erhebliche finanzielle Aufwendungen zu seiner Beseitigung erfordert.

Die Abnahme ist vom Besteller ausdrücklich zu erklären und förmlich durchzuführen.

Bei einer förmlichen Abnahme ist bei einer Begehung durch Auftraggeber und Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in das etwaige Vorbehalte wegen bekannter/behaupteter Mängel und Vertragsstrafen aufzunehmen sind.

Nach entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber innerhalb von zwölf Werktagen zur Abnahme verpflichtet. Kommt es zu keiner Aufforderung durch eine Vertragspartei so erfolgt:

- eine stillschweigende Abnahme, wenn es z. B. zur vollständigen Zahlung der Vergütung kommt,
- eine fiktive Abnahme mit dem Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn keine förmliche Abnahme im Vertrag vereinbart wurde,
- eine Abnahme durch Ingebrauchnahme des Werkes. Hier gilt die Abnahme bereits nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

Eine Teilabnahme ist auf Verlangen einer Vertragspartei für in sich abgeschlossene Teile der Leistung, d.h. bei Teilen, deren Gebrauchsfähigkeit sich abschließend beurteilen lassen kann, möglich.

Die Abnahme hat u.a. folgende Wirkungen:

- Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt (Beginn der Gewährleistungsfrist).
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Werks geht auf den Auftraggeber über.

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGF	Mit Brutto-Grundfläche (BGF) bezeichnet man diejenige Fläche, welche sich aus der Summe aller Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes errechnet. Sie ist geschossweise zu ermitteln und wird auf Grundlage der DIN 277 berechnet in Quadratmeter angegeben.
BRI	Brutto-Rauminhalt (BRI) ist ein Begriff, der das Volumen eines Gebäudes definiert. Er wird auf Grundlage der DIN 277 berechnet in Kubikmeter angegeben.
CIC	Codex Iuris Canonici Der CIC ist das Gesetzbuch des Kirchenrechts der katholischen Kirche für die Lateinische Kirche.
Canon 562	Canon 562, Buch 2, Teil 2, Sektion 2, Titel 3, Kapitel 8, CIC lautet: „Der Kirchenrektor ist verpflichtet, unter der Autorität des Ortsordinarius sowie unter Beachtung der rechtmäßigen Statuten und der wohlerworbenen Rechte dafür zu sorgen, daß die gottesdienstlichen Handlungen nach den liturgischen Normen und den Vorschriften der Canones in der Kirche würdig vorgenommen, Verpflichtungen getreu erfüllt und das Vermögen gewissenhaft verwaltet werden; er hat für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses Sorge zu tragen und dafür, daß nichts geschieht, was mit der Heiligkeit des Ortes und der dem Hause Gottes gebührenden Ehrfurcht in irgendeiner Weise unvereinbar ist“
Canon 1216	Canon 1216, Buch 4, Teil 3, Titel 1, Kapitel 1, CIC lautet: „Bei Bau und Wiederherstellung von Kirchen sind Grundsätze und Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beiziehung des Rates von Sachverständigen zu beachten.“
DIN	Deutsche Industrie Norm
DIN 276	DIN 276, Teil 1 gilt für die Ermittlung und Gliederung von Kosten im Hochbau. Zusammenhängende Bau- und Baunebenkosten werden, je nach Detaillierung der Kostenermittlung, in Kostengruppen gegliedert.

DSchG NW	<p>Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen § 9 Abs. 1 DSchG NW lautet:</p> <p>„Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.“</p>
Eigenkapital	<p>Im Bistum Aachen umfasst das Eigenkapital die Vermögensbestandteile, über die eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband ohne einschränkende Bedingungen eines Dritten im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung frei verfügen kann. Zum Eigenkapital gehören in erster Linie die Mittel der Rücklagen und des Bilanzgewinns.</p>
Geb.G. NW	Gebührengesetz Nordrhein Westfalen
GdG	Gemeinschaft der Gemeinden
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Die HOAI ist eine Verordnung des Bundes zur Regelung der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen.
inneres Darlehen	<p>Als innere Darlehen bezeichnet man die Inanspruchnahme liquider Mittel aus Vermögensbindungen, Sondervermögen oder Fondsvermögen. Dies bedeutet, dass die Kirchengemeinde zum Beispiel das Finanzvermögen eines Fonds für einen gewissen Zeitraum beleihen kann. Die Aufnahme eines inneren Darlehens ist genehmigungspflichtig. In der Genehmigung wird u.a. auch der Zeitpunkt festgelegt, nach dem die Werthaltigkeit der Finanzmittel des Fonds wieder zu 100% gegeben sein muss.</p>
Kirchlicher Anzeiger	Der Kirchliche Anzeiger für die Diözese Aachen ist das Amtsblatt des Bistums Aachen.
KIM	Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) Mit dem KIM Projekt sollen die Kirchengemeinden auf GdG-Ebene festlegen, welche pastoral genutzten Immobilien zukünftig wie genutzt werden und wie eine Finanzierung nach geänderten Bedingungen nachhaltig funktionieren kann.

KOT, OT	Jugendfreizeiteinrichtungen: „Kleine Offene Tür“, „Offene Tür“ KOT und OT sind Jugendfreizeitstätten mit dem Schwerpunkt „Offene Jugendarbeit“ und verstehen sich als Teil der pastoralen Arbeit der Kirche und erfüllen einen gesellschaftlichen Auftrag.
LVR	Landschaftsverband Rheinland Der LVR ist einer der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Köln. Der LVR nimmt als höherer Kommunalverband im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung regionale Aufgaben wahr.
OVG	Oberverwaltungsgericht
Sonstige Vermögensbindungen	Nach den Regelungen des Bistums Aachen nimmt die Bilanz unter den sonstigen Vermögensbindungen alle Vermögensbestandteile außerhalb der Fonds auf, deren Verwendung nicht ohne die Zustimmung eines Dritten (z. B. Bistum, öffentliche Hand oder Geber einer zweckgebundenen Spende) möglich ist. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Vermögensbindungen nach KIBIZ, für Jugendfreizeiteinrichtungen oder für Friedhöfe handeln.
Submission	Bei der Submission (Submissionstermin) werden die im Rahmen einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung von Bauleistungen eingegangenen Angebote geöffnet und verlesen.
Substanzkapital eines Fonds	Im Bistum Aachen wird das Vermögen der Fonds in der Bilanz als Substanz kapital geführt. Es untergliedert sich in Form von Sachanlagen und in Form von Finanzanlagen. Letzteres entspricht den früher als Fondsmitteln geläufigen Vermögensbestandteilen.
TfK	Tageseinrichtung für Kinder
VG	Verwaltungsgericht
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen (im Auftrage des deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)  Die VOB enthält in Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A), in Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) sowie in Teil C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB/C) mit gewerkespezifischen technischen Vorschriften über die Ausführung und Abrechnung der jeweiligen Bauleistungen.  Die Anwendung dieses Werkes muss besonders vereinbart werden.

- II. BV            Die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) ist eine deutsche Rechtsverordnung, in der die Wirtschaftlichkeitsberechnung von Wohnraum geregelt ist. Der Anwendungsbereiche der II. BV sind zunächst der soziale Wohnungsbau und der steuerbegünstigte freie Wohnungsbau. In der Praxis wird die II. BV jedoch weit darüber hinaus angewandt.

